

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.05.1977

Geschäftszahl

0231/77

Rechtssatz

§ 5 Tir NatSchG ist keine Strafnorm. Eine Übertretung nach § 38 Abs 1 lit a Tir NatSchG stellt kein Dauerdelikt dar.